



LSV, Zentwinkelsweg 7, 53332 Bornheim-Brenig

Bornheim, 07.12.2016

Stadt Bornheim  
7.1-Stadtplanung  
Herrn Manfred Schier  
  
Rathaus  
53332 Bornheim

Weitere Informationen zu unseren Aktivitäten finden Sie unter [www.lsv-vorgebirge.de](http://www.lsv-vorgebirge.de)

**Zeichen 61 26 01 Bo 26** (Ihr Schreiben vom 21.10.2016)  
**Bebauungsplan Bo 26 in der Ortschaft Bornheim**  
Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,  
nachfolgend finden Sie unsere Stellungnahme zu der oben angeführten städtebaulichen Planung.  
Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Michael Pacyna)

#### Stellungnahme:

Der am 15.06.2011 rechtskräftig gewordene Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim weist die geplante Verbindung zwischen der Kreisstraße 42 und der sie in diesem Gebiet überbrückenden Landstraße 192 als „Verkehrsfläche für einen teilplanfreien Knotenpunkt“ aus. Die Ver-

Gegründet 1975 als „Bürgerinitiative gegen den Quarzabbau!“  
Umweltschutz-Preisträger der Stadt Bornheim (1986/2006) und des Rhein-Sieg-Kreises (1997)  
Mitglied im Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. und  
in der **Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) e.V.**

Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V. - LSV -  
53332 Bornheim - Brenig, Zentwinkelsweg 7  
Volksbank Bonn Rhein-Sieg, BIC : GENODED1BRS  
IBAN : DE78 380 601 86 0211 122 021

Vorstand: Dr. Michael Pacyna (Vors.) ☎ 02222 – 59 06  
Norbert Brauner (stv. Vorsitzender) ☎ 02222 – 64 146  
Klaus Benninghaus (Geschäftsführer) ☎ 02222 - 16 97  
Luise Breuer (Kasse) ☎ 02222 - 37 47

knüpfung beider Straßen macht in Hinblick auf die Verkehrssituation in der Ortschaft Bornheim und der zu diesem Verfahren parallel verlaufenden Entwicklung des großflächigen Baugebietes *Bornheim-West* (Bebauungsplan-Verfahren Bo 24) Sinn.

Der LSV bringt folgende **Anregungen zur vorliegenden Planung** ein:

1. Der LSV bevorzugt hinsichtlich der Ausfahrt von der Landstraße auf die Kreisstraße die Variante „**Rechtsausfahrkeil**“. In der *Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung* wird von der Stadtverwaltung zu Recht darauf hingewiesen, dass dann „ein, über den Anbaubereich der eigentlichen Rampen hinausgehender, erheblicher Eingriff in den vorhanden, stark bewachsenen Straßendamm nicht notwendig“ ist (6. *Bauliche Beschreibung der Erschließung*: S.3). Auf einer Länge von ca. 150 m bliebe die mit Büschen und Bäumen dicht bestandene Straßendamböschung erhalten. Im weiteren Verfahren sollten Maßnahmen festgelegt werden, dem Radverkehr entlang der Kreisstraße ein sicheres Passieren des Knotenpunktes zu ermöglichen.

2. Der *Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung* zufolge erzeugt die Entwässerung des Straßenraums aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens „stark **belastetes Niederschlagswasser** der Kategorie III“. Nach dem „Trenn-Erlass“ des Umweltministeriums NRW vom 26.05.2004 müssen solche Wässer „gesammelt, abgeleitet und einer Abwasserbehandlung bzw. der zentralen Kläranlage zugeführt werden“ (*Entwässerung*: S. 4). Die Verwaltung vermutet jedoch, dass die vorhandenen Mischwasser-Kanäle keine weiteren Niederschlagswasser aufnehmen können. Sie schlägt stattdessen vor, die Entwässerung des Knotenpunktes vom kommunalen Kanalnetz abzukoppeln und zu versickern. Sie räumt dabei ein, dass bisher nicht geklärt wurde, ob die Böden im Planbereich versickerungsfähig sind (S. 4, 7) und ob die Untere Wasserbehörde des Kreises einer Versickerung des „stark belasteten Niederschlagswassers“ ins Grundwasser überhaupt zustimmt (S. 5).

Der LSV schlägt vor, anstelle der angestrebten Versicherung über den Weg eines „Ausnahmestatbestand“ (nur aufgrund einer Vermutung, dass das die Kapazität des Kanalnetzes unzureichend ist) gründlich zu überprüfen, ob nicht doch eine **Entwässerung über das Kanalnetz** möglich ist.

Sollte dennoch ein Versickerungsbecken - wie im Vorentwurf des Bebauungsplanes Bo 26 bereits zeichnerisch dargestellt - realisiert werden, regen wir an, die sicher erforderliche Umzäunung des Beckens aus Sicherheitsgründen wie im Rhein-Sieg-Kreis üblich mit einem Abstand von 15 – 20 cm zum Boden vorzunehmen, um Kleintieren den Durchschlupf zu ermöglichen.

3. In der *Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung* wird eingeräumt, dass ein detaillierter *Umweltbericht* zu dem geplanten Eingriff in Natur und Landschaft sowie die notwendigen Ausgleichsberechnungen und die daraus resultierenden Maßnahmen noch nicht vorliegen (8. *Umweltbelange*: S. 5). Wir gehen davon aus, dass eine **Vollkompensation** angestrebt wird. Die Artenschutzprüfung der Stufe I der ISU vom 21.04.2016 beruht auf einer Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in NRW“ des LANUV NRW vom 04.04.2016 (MTB 5207) (*Artenschutzprüfung*: S.3). Das Landesamt für Naturschutz weist in diesem Informationssystem auf das Vorkommen von drei Fledermaus- und elf Vogelarten sowie eine Amphibienart mit ungünstigem bis schlechtem Erhaltungszustand im 2. Quadranten dieses Messtischblattes hin (*Artenschutzprüfung*: S. 4 f).

Auf der Grundlage lediglich einer Begehung am 11.04.2016 schließen die Gutachter des ISU „planungsrelevante artenschutzrechtliche Tatbestände (insbesondere Verbotstatbestände) aufgrund der Bebauungsplanung“ aus und halten eine „Durchführung der Artenschutzprüfung Stufe II oder Stufe III“ für entbehrlich (S. 7).

Der LSV hält angesichts der von dem Knotenbauvorhaben unmittelbar betroffenen Gehölzstreifen eine **2. Stufe der Artenschutzprüfung** für unverzichtbar, zumal in der ASP II „auch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen entwickelt“ werden (S. 3). Sollte sich das Ergebnis der ASP I bestätigen, wäre die Durchführung einer ASP III obsolet.